

TOP 12

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oppau	14.11.2017	öffentlich

**Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion
Gefährliche Hunde im Ortsbezirk**

Vorlage Nr.: 20174934

Stellungnahme der Verwaltung

Landeshundegesetz (LHundG):

§ 1 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,

*Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
und*

*Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust,
Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.*

*(2) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde
des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ ab-
stammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1.*

Die Fragen 1-6 werden im Hinblick auf diese Hunde beantwortet.

Frage 1:

Für 2017 liegen keine Vorfälle aus dem Ortsbezirk vor.

Frage 2:

Antwort entfällt

Frage 3:

Es sind 10 gefährliche Hunde für den Ortsbezirk gemeldet: 7 in Oppau, 3 in Edigheim

Frage 4:

Für 9 Hunde liegt eine Befreiung vor. Die Voraussetzung für eine Maulkorb Befreiung ist der bestandene erweiterte Sachkundenachweis. Dies ist in der VV „Befreiung gefährlicher Hunde vom Maulkorbzwang“ geregelt.

Frage 5:

Voraussetzung für die Halteerlaubnis ist der Nachweis der Sachkunde und die Zuverlässigkeit. Die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit wurde bei allen zehn Hundehaltern überprüft.

Frage 6:

Kontrollen wurden durchgeführt, wenn es Hinweise auf Verstöße gegen Auflagen gab. Bei den 10 gemeldeten gefährlichen Hunden im Ortsbezirk Oppau gab es in 2017 keine Hinweise und keine Kontrollen.

Kontrollen fanden statt bei Hinweisen auf nicht gemeldete Listenhunde gemäß § 1 (2) LHundG.

4-15: